Anlage 1 zu Drucksache Nr. 11/1035

Entgeltordnung für das Stadtmuseum Bergkamen vom 01.01.2012, zuletzt geändert am 11.07.2013, vorgesehene Änderung zum 01.01.2018

§ 1
Allgemeines

Das Stadtmuseum Bergkamen ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Stadt Bergkamen. Es erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Wissenschaft, der Volksbildung sowie der Förderung internationaler kultureller Beziehungen.

Diese Kultureinrichtung führt Ausstellungen, Besichtigungen, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

Für den Besuch des Stadtmuseums und der Galerie wird ein Eintrittsgeld erhoben.

§ 2
Entgelte

Das Eintrittsgeld beträgt:

Für Erwachsene ab 18 Jahren	3,00 Euro
Gruppen (ab 10 Personen)	50 % Ermäßigung
Sonderausstellung (mit Ankündigung)	zzgl. 2,00 Euro
Einzel-Jahreskarte	10,00 Euro
Familien-Jahreskarte	15,00 Euro

Jahreskarten gelten für Dauerausstellung und Sonderausstellungen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Sonderveranstaltungen wie Ostermarkt, Museums-/Römerfest, Weihnachtsmarkt, Ausstellungseröffnungen.

§ 3.1
Allgemeine Entgeltbefreiungen / -ermäßigungen

Inhaber der Ehrenamtskarte NRW	Eintritt frei
Inhaber der JugendleiterCard (Juleica)	Eintritt frei
Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Bergkamen e.V.	Eintritt frei
Mitglieder der Zeitzeugen Bergkamen	Eintritt frei
Mitglieder der Kunstwerkstatt „sohle 1“	Eintritt frei
Mitglieder des Geschichtskreises Haus Aden	Eintritt frei
alle Bergkamenerinnen und Bergkamener am Tag ihres Geburtstages	Eintritt frei
alle Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	Eintritt frei
alle Auszubildenden über 18. Jahre	Eintritt frei

§ 3.2
BergkamenTag

Einmal im Monat (Woche/Jahr) wird ein BergkamenTag durchgeführt. Das genaue Datum wird veröffentlicht.

An diesem (angekündigten) Tag haben alle Bergkamener Bürgerinnen und Bürger freien Zutritt zur Dauerausstellung mit kostenlosen Führungen des Stadtmuseums Bergkamen. Insofern ist der Wohnsitz in Bergkamen durch Vorlage des Personalausweises nachzuweisen.

Bei aktuellen Sonderausstellungen wird das in § 2 festgesetzte Eintrittsgeld erhoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bergkamen, 01.01.2018